

Kleine Anfrage

Umstrittenes Spritzmittel Glyphosat

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

Frage vom 03. Oktober 2018

Im Dezember 2017 stellte der Abg. Thomas Lageder eine Kleine Anfrage zum Thema Glyphosat. Die Zulassung des umstrittenen Pflanzenschutzwirkstoffs Glyphosat wird in der EU für fünf Jahre erneuert. Daraus ergaben sich folgende Fragen: Hat Liechtenstein - trotz seiner Mitgliedschaft im EWR und trotz seines Zollvertrages mit der Schweiz - die rechtliche Möglichkeit, die Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf seinem Territorium zu verbieten? Falls ja, zieht die Regierung einen solchen Schritt in Betracht? Die Antworten von Frau Regierungsrat Gantenbein war damals auf beide Fragen: Aufgrund von EWR-Bestimmungen und der aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz direkt anwendbaren schweizerischen Bestimmungen kann Liechtenstein den Wirkstoff Glyphosat nicht verbieten. In der Samstag-Ausgabe einer liechtensteinischen Tageszeitung vom 22.9. hiess es: «Glyphosat-Grenzwert: Liechtenstein entscheidet selbst.» «Sollte daher die Schweiz Grenzwerte anpassen, dann werden diese nicht automatisch in Liechtenstein übernommen. Die Anpassung der Grenzwerte wird durch das Amt für Umwelt in Liechtenstein nach dem definitiven Erlass der Schweizer Verordnung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der EU-Vorgaben geprüft werden. Liechtenstein kann demnach eigenständig über die Glyphosat-Grenzwerte entscheiden.» Nun zu meinen drei Fragen:

1. Welche Aussage ist nun richtig? Die Antwort zur Kleinen Anfrage der Regierungsrätin Gantenbein oder die Aussage in der erwähnten Tageszeitung vom September 2018?
2. Wie erklärt die Regierung Ihre Antwort im Dezember 2017, wenn der Artikel in der Tageszeitung vom 22.9.2018 einen korrekten Sachverhalt wiedergab?
3. Könnte Liechtenstein den Grenzwert von Spritzmitteln derart senken, dass dies praktisch einem Verbot gleichkäme?

Antwort vom 05. Oktober 2018

Zu Frage 1 und 2:

Beide Aussagen sind richtig. Die Kleine Anfrage vom Dezember 2017 betraf die grundsätzliche Frage der Zulassung von Glyphosat als Pflanzenschutzmittel. Im erwähnten Zeitungsartikel ist hingegen die Frage der Festlegung von Grenzwerten für bestimmte Stoffe in Gewässern angesprochen. Die Zulassung von Stoffen richtet sich nach Zollvertrag und EWR-Recht, die Festlegung von Grenzwerten in Gewässern erfolgt in der liechtensteinischen Gewässerschutzverordnung. Grenzwertanpassungen müssen aufgrund von Änderungen in der Schweiz in der liechtensteinischen Gewässerschutzverordnung nicht automatisch nachvollzogen werden. Allerdings orientiert sich die liechtensteinische Umweltgesetzgebung soweit als möglich an den schweizerischen Vorlagen. Damit besteht Rechtssicherheit und Rechtsvergleichbarkeit, da bei Auslegungsproblemen allenfalls unklarer Rechtsbestimmungen direkt auf die schweizerische Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Zudem können voneinander abweichende Bestimmungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum mit der Schweiz zu direkten oder indirekten Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Anpassung der Grenzwerte wird durch das Amt für Umwelt nach dem definitiven Erlass der schweizerischen Verordnung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der EU-Vorgaben geprüft werden.

Zu Frage 3:

Ein quasi indirektes Verbot des Einsatzes von Glyphosat über verschärfte Grenzwerte in Gewässern ist einerseits in rechtlicher Hinsicht problematisch und andererseits im Vollzug nicht praxistauglich, weshalb dies nach Ansicht der Regierung keine gangbare Strategie ist.